

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2006

Nr. 2006/483

KR.Nr. K 199/2005 (DBK)

**Kleine Anfrage François Scheidegger (FdP, Grenchen): Sinn und Unsinn von „Mini-Fonds“ (21.12.2005);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Dem Amtsblatt Nr. 45 vom 11.11.05, Seite 2035 f. war Folgendes zu entnehmen:

Verteilung des Zinsertrages aus dem Gibelin-Vigier'schen Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

Nach dem vom Regierungsrat am 21. Dezember 1914 erlassenen «Regulativ betreffend die Verwendung des Zinsertrages des Gibelin-Vigier'schen Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder» ist der Zinsertrag dieser Stiftung alljährlich zugunsten unbemittelter Schulkinder zu verwenden. Die Verteilung erfolgt auf Vorschlag des Departementes für Bildung und Kultur durch den Regierungsrat.

Beiträge werden an die von Gemeinden oder privaten Gesellschaften und Komitees durchgeführten Veranstaltungen für Speisung und Bekleidung, zur Erholung und Kräftigung armer Schulkinder bewilligt (zum Beispiel Schulspeisung, Ferienkolonien, Weihnachtsbescherungen usw.).

Der verfügbare Jahresbeitrag beläuft sich 2005 auf 339 Franken. Gesuche von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen sind dem Departement für Bildung und Kultur bis spätestens 5. Dezember 2005 einzureichen. Ein Bericht und die Abrechnung über die Tätigkeit im vorausgehenden Betriebsjahr sind beizufügen.

Solothurn, 8. November 2005

Departement für Bildung und Kultur

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Verwaltet der Kanton weitere ähnliche «Mini-Fonds»? Wenn ja, welche?
2. Erachtet der Regierungsrat den Fonds-Zweck noch als zeitgemäss?
3. Erachtet der Regierungsrat – zumal angesichts des Vergabebetrages von 339 Franken – den betriebenen Verwaltungsaufwand als verhältnismässig?
4. Besteht rechtlich die Möglichkeit, den Zweck zu ändern, den Fonds aufzulösen oder diesen mit anderen (zweckähnlichen) Fonds zu vereinen? Wenn ja: Ist der Regierungsrat bereit, in diesem Sinne tätig zu werden?
5. Erachtet der Regierungsrat generell die Bewirtschaftung derartiger Mini-Fonds als sinnvoll und «wirkungsorientiert»?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Zu Frage 1

Der Kanton verwaltet folgende Legate und eine Stiftung, die aufgrund des Vermögensbestandes als „Mini-Fonds“ bezeichnet werden könnten: Fonds zu Gunsten der Kantonsschule Olten, Dr. Walter Vogt-Preis, Madörin-Stiftung, Loosli-Fonds, Blumerpreis. Sie alle betreffen die Kantonsschule Olten. Die Vergabe dieser Fondserträge erfolgt regelmässig und unbürokratisch im Rahmen von Diplom- oder Maturitätsfeierlichkeiten und bedarf damit nur geringsten Aufwandes, wogegen die vergebenen Leistungs- und Förderpreise auch bei bescheidenen Vergabebeträgen in Schüler- und Lehrerschaft eine geschätzte Anerkennungs- und Motivationswirkung zeitigen.

2.2 Zu Frage 2

Der Regierungsrat erachtet den Fonds-Zweck im konkreten Fall des Gibelin-Vigier-Fonds⁴ zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder als nicht mehr zeitgemäss.

2.3 Zu Frage 3

Im Falle des Gibelin-Vigier-Fonds⁴ mit einer Ausschüttungssumme per 2005 von lediglich 339 Franken ist der Aufwand mit Ausschreibung im Amtsblatt und Prüfung der eingereichten Gesuche in der Tat als nicht mehr verhältnismässig zu bezeichnen. Das Departement für Bildung und Kultur erarbeitet denn auch zurzeit im Sinne des § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) einen Regierungsratsbeschluss zur Vereinigung des Gibelin-Vigier-Fonds mit dem zweckähnlichen Legat Max Müller aus dem Jahre 1967 (Vergabebetrag 2004 gemäss Staatsrechnung: 82'650.00 Franken).

2.4 Zu Frage 4

Das WoV-G definiert in § 44 Abs. 1 Legate und unselbständige Stiftungen als Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das ihm Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen. Unter diesen Begriff fallen auch die im Vorstosstext genannten „Mini-Fonds“ wie etwa der ebenfalls dort angeführte Gibelin-Vigier-Fonds. Gemäss § 44 Abs. 3 WoV-G werden Legate und unselbständige Stiftungen, deren Zweckbestimmungen entfallen oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden können, durch den Regierungsrat – mit andern Legaten oder unselbständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung – zusammengelegt. Zudem können nach § 44 Abs. 2 WoV-G Mittel aus Legaten und unselbständigen Stiftungen im Rahmen der Zweckbestimmung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Kantons ergänzend verwendet werden. Der Regierungsrat ist gewillt, im Sinne des im Jahr 2003 geschaffenen § 44 WoV-G die bestehenden Legate und Stiftungen im Hinblick auf den durch diese generierten Verwaltungsaufwand deren aktuelle Zweckmässigkeit und Sinnhaftigkeit zu überprüfen.

2.5 Zu Frage 5

Es ist zu differenzieren. In bestimmten Fällen kann die Bewirtschaftung von solchen „Mini-Fonds“ in der Tat auch heute noch als sinnvoll und wirkungsorientiert bezeichnet werden. Sofern keine öffentli-

che Ausschreibung mit Auswertung und Vergabeentscheid vorgeschrieben wird, reduziert sich das Verwaltungsmass auf ein Mindestmass und die Vergabe kann mit andern Ereignissen verbunden werden. So bezwecken diverse Legate und Stiftungen die Honorierung besonderer schulischer Leistungen. Die Vergabe dieser Fondserträge erfolgt regelmässig im Rahmen von Diplom- oder Maturitätsfeierlichkeiten. Andere Fondserträge werden im Sinne des § 44 Abs. 2 WoV-G ohne Ausschreibung im Rahmen der Zweckbestimmung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Kantons ergänzend verwendet. Auch hier wird ein Minimum an Verwaltungsaufwand generiert. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und den vollständigen Ausweis in der Staatsrechnung zu gewährleisten, wurden die einzelnen Sparkonti 2003 aufgehoben und die Geldmittel der Legate auf einem einzigen Bankkonto konzentriert. Dieses Konto wird durch das Amt für Finanzen bewirtschaftet.

Entscheidend ist somit nebst der Frage, ob die Zweckbestimmung des Fonds heute noch sinnvoll eingehalten werden kann, der zur Vergabe erforderliche Verwaltungsaufwand. Kann dieser wie im Beispiel der Fonds zur Honorierung schulischer Leistungen oder bei Verwendung der Fondsmittel im Sinne des § 44 Abs. 2 WoV-G in bescheidenem Rahmen gehalten werden, macht die Bewirtschaftung solcher Fonds nach wie vor durchaus Sinn. Wo allerdings der Verwaltungsaufwand – wie etwa im Fall des Gibelin-Vigier-Fonds⁴ – den effektiv auszuschüttenden Betrag übersteigt und/oder wo die Zweckbestimmung nicht mehr zeitgemäss sinnvoll umgesetzt werden kann, ist eine Zusammenlegung mit zweckähnlichen Fonds im Sinne des § 44 Abs. 3 WoV-G angezeigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) KF, VEL, PSt, DK
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat